

Ergänzung vom 04.08.2022

Übertragung der LHM Services GmbH – Vergleich der Rechtsformalternativen

Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05569

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 27.09.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 19.07.2022 wurde der Beschluss in die nächste Ausschusssitzung vertagt. Es wurde darum gebeten, bei dieser Gelegenheit auch die Rechtsform des Kommunalunternehmens in den Rechtsformvergleich mit aufzunehmen und zu bewerten. Die Beschlussvorlage wird daher in Ziffer I. 1. um folgende Ausführungen ergänzt.

Kommunalunternehmen

Das Kommunalunternehmen gem. Art. 89 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die rechtsfähige Anstalt stellt eine mit eigenem Stammkapital sowie eigenen Personal- und Sachmitteln ausgestattete öffentlich-rechtliche Organisationsform dar, durch die der Anstaltsträger ihm obliegende öffentliche Aufgaben erfüllt. Anders als Regie- oder Eigenbetrieb ist die Anstalt unmittelbar Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben und ist im Prozess parteifähig.

Im Unterschied zu Körperschaften oder Personen- und Kapitalgesellschaften ist die Kommune nicht Mitglied oder Gesellschafter der Anstalt, sondern Anstaltsträger. Eng verbunden mit der Rechtsnatur ist die Gewährträgerhaftung des Anstaltsträgers. Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist. Eine Kommune ist im Innenverhältnis verpflichtet, die Existenz der Anstalt zu sichern.

Ein Vorstand und ein Verwaltungsrat sind für die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens verantwortlich. Der Verwaltungsrat entscheidet über strategische Angelegenhei-

ten und kontrolliert den Vorstand – vergleichbar mit dem Aufsichtsrat einer GmbH. Der Verwaltungsrat besteht grundsätzlich aus Stadtratsmitgliedern. Die Geschäftsführungsbefugnis obliegt in allen Angelegenheiten dem Vorstand. Das Recht lässt allerdings Dispositionsmöglichkeiten zugunsten des Verwaltungsrats zu. Die Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand.

Mit der Einführung des Kommunalunternehmens verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, eine Rechtsform des öffentlichen Rechts anzubieten, die eine größere Selbstständigkeit gewährt als der Regie- und der Eigenbetrieb und insoweit mit einer GmbH vergleichbar ist, die jedoch gleichzeitig bestimmte Vorteile des öffentlichen Rechts aufweist. Soweit die Gemeinde auf das Kommunalunternehmen Aufgaben überträgt, kann sie dem Kommunalunternehmen auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Rechtsetzungsbefugnis übertragen. Das Kommunalunternehmen hat dann die Möglichkeit, selbst Satzungen, Verordnungen und Verwaltungsakte zu erlassen. Hiervon ist beispielsweise die Möglichkeit umfasst, einen Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Das Satzungsrecht des Kommunalunternehmens schließt das Recht ein, Abgabensatzungen zu erlassen.

Der wichtigste Vorteil des Kommunalunternehmens, durch Satzungen, Verordnungen und Erlass von Verwaltungsakten hoheitlich handeln zu können, ist im Fall der LHM-S jedoch nicht relevant. Die LHM Services erbringt IT-Dienstleistungen auf vertraglicher Grundlage ausschließlich an die LHM. Damit entfällt letztlich der maßgebliche Vorteil des Kommunalunternehmens gegenüber der GmbH. Das Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) bleibt vor diesem Hintergrund in der folgenden Darstellung unberücksichtigt.

Eine Änderung des Referentenantrags ist nicht veranlasst, dieser wird wie folgt erneut zur Abstimmung gestellt:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die LHM Services GmbH behält die Rechtsform der GmbH bei.
3. Das IT-Referat wird beauftragt, im Benehmen mit der Vergabestelle 1 ein Gutachten eines externen Beratungsunternehmens als Entscheidungsgrundlage für eine Umwandlung bzw. Eingliederung der LHM Services in einen Eigenbetrieb in Auftrag zu geben. Die Beauftragung wird aus dem Budget für die Bildungs-IT finanziert.
4. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, bei Bedarf einen externen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen, um den Bewertungsprozess der LHM Services GmbH zu begleiten oder abschließend zu bewerten.

5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02431 von der CSU-Fraktion und von der FDP Bayernpartei-Fraktion vom 22.02.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

III. Abdruck von I.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

IV. Wv. RAW - FB 5

S:\FB5\SWM\6 Unterbeteiligungen\50 LHM Services GmbH (Bildungs-IT)\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschluesse\
Rechtsformalternativen_22\22-09-27 Ergänzung Übertragung der LHM-S GmbH - Vergleich Rechtsformalternativen-
05569.odt

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Bildung und Sport

An das IT-Referat

z.K.

Am